

„Gute Ordnung besteht ja nicht darin, dass gute Gesetze vorhanden sind, sondern darin, dass man Ihnen gehorcht.“ Aristoteles

AMMER Hausordnung Oktoberfest 2023

1. Bitte prüfen Sie Ihre Rechnung nach Erhalt sofort nach. Spätere Reklamationen können leider nicht berücksichtigt werden.
2. Wir haften nicht für liegengeliebene Gegenstände und Garderobe.
3. Unser Gästebereich wird aus Sicherheitsgründen videoüberwacht.
4. Reservierungen und Freihalten von Tischen – auch durch bereits anwesende Gäste - im Zelt- und Biergartenbereich sind strikt untersagt.
5. Sichtbar und stark alkoholisierten Menschen gewähren wir keinen Einlass. An sichtbar und stark alkoholisierte Menschen wird kein weiterer Alkohol ausgeschenkt.
6. Der Einlass von Gästen mit einer „Faschingstracht“ und großen Oktoberfesthüten untersagt.
7. Auf dem kompletten Festgelände ist während des Oktoberfestes das Mitführen von Hunden untersagt.
8. Im Zelt und im Bereich der Toilettenanlagen darf nicht geraucht (auch keine E-Zigaretten) und es dürfen auf die Toilettenanlagen keine Getränke mitgenommen werden.
9. Das Besteigen von Tischen ist strikt verboten und hat das Verlassen von Zelt oder Biergarten zur Folge.
10. Den Anweisungen unseres Sicherheitspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
11. Das Austrinken in einem Zug von einer Maß-Bier, sogenanntes „Maß-Exen“ ist strikt verboten, ebenso wie das Entblößen des Körpers. Beide Handlungen haben das sofortige Verlassen unseres Zeltes und Biergarten zur Folge.
12. Die Mitnahme von unbezahlten Maßkrügen (Nachweis Quittung) wird als Diebstahl geahndet. Diese müssen spätestens am Zelt- oder Biergarten-Ausgang abgegeben werden.
13. An den Samstagen während dem Oktoberfest besteht generelles Kinderwagenverbot. An den übrigen Wiesntagen gilt dieses Verbot ab 18.00 Uhr.
14. Die ausgewiesenen Fluchtwege in Zelt und Biergarten müssen unbedingt frei gehalten werden
15. Jugendschutz
Die Abgabe von branntweinhaltigen Produkten (Spirituosen, auch: branntweinhaltige Mischgetränke) an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Auch deren Verzehr darf unter 18-Jährigen nicht erlaubt werden. Andere alkoholische Produkte (Bier, Wein, Sekt, auch: Mischgetränke) darf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden beziehungsweise deren Verzehr durch unter 16-Jährige nicht gestattet werden. Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung behalten wir uns den Wiedereinlass oder ggfs. die Verhängung eines Hausverbotes vor.

Wir danken für die Einhaltung und Ihr Verständnis.

Ihre AMMER-Wirtefamilie Schmidbauer